

# Das Erfordernis der doppelten Approbation

Autorin \_ RA Nadja Döscher, LL.M., Schwarzenberg

Eigentlich ist es schon selbstverständlich, dass ein Schönheitschirurg, der zahnmedizinisch tätig sein will, auch eine zahnärztliche Approbation besitzt. Nicht jedoch für einen Kläger aus Niedersachsen, der Anlass einer Entscheidung des Verwaltungsgerichts Minden vom 14.05.2007 (Aktenzeichen: 7 K 3250/06) mit nachfolgendem Sachverhalt war: Der Kläger erhielt nach bestandenem humanmedizinischen Staatsexamen im Jahr 1988 die Approbation als Arzt. Ein Jahr nach dieser Zulassung legte der Kläger ein im Ausland erworbenes zahnärztliches Examen ab und erhielt damit den Titel „doctor of dentistry“, das jedoch nicht vergleichbar mit einem deutschen Studium der Zahnmedizin war und lediglich als zahnärztliche Weiterbildung qualifiziert wurde. Danach erhielt der Kläger zunächst eine Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des zahnärztlichen Berufs gemäß § 13 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde (ZHG) für die Dauer von drei Jahren. Nach Ablauf dieser drei Jahre beantragte der Kläger im Jahr 1991 die zahnärztliche Approbation und fügte seinem Antrag ein Zeugnis bei, aus dem sich u. a. ergab, dass er als Assistenzarzt in der Weiterbildung zum Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgen tätig ist. Seit dem Jahr 1996 führte der Kläger sodann auch die Gebietsbezeichnung Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurg. Die Versuche des Klägers, auch die zahnärztliche Approbation und damit eine Erlaubnis zu erhalten, um dauerhaft und selbstständig als Zahnarzt arbeiten zu können, führten ihn schlussendlich vor das Verwaltungsgericht. Der Kläger hat gerichtlich feststellen lassen, dass er im Rahmen seines Fachgebietes Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie auch zahnmedizinisch tätig sein darf.

## Voraussetzung: zahnmedizinische Approbation

Das Verwaltungsgericht Minden hat die Klage abgewiesen, da Grundlage der Tätigkeit eines Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgen sowohl eine medizinische als auch zahnmedizinische Approbation ist, wenn dieser auch im zahnmedizinischen Bereich tätig sein will.

Ausgangspunkt dieser Entscheidung ist das ZHG, welches für derartige Fälle einen eindeutigen Wortlaut enthält. § 1 Absatz 1 Satz 1 ZHG bestimmt, dass derjenige, der im Geltungsbereich dieses Gesetzes die Zahnheilkunde dauernd ausüben will, einer Approbation als Zahnarzt nach Maßgabe des ZHG bedarf.

Der Umstand, dass der Kläger nur einige Tätigkeiten auf dem Gebiet der Zahnheilkunde ausführen wollte, die auch zum Bereich der Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie zählen, änderte nichts daran, dass diese auch zum Bereich der Zahnheilkunde gehören und der Kläger zahnmedizinisch arbeiten wollte. Der Kläger besaß aber keine Approbation als Zahnarzt, sondern nur die als Arzt. Dem stand auch nicht entgegen, dass der Kläger Facharzt für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie ist und damit nur ein Teilgebiet der Zahnheilkunde dauernd ausüben wollte. Die entsprechende Gebietsbezeichnung wurde dem Kläger von der zuständigen Landesärztekammer nach ihrer damals geltenden Weiterbildungsordnung verliehen. Die Weiterbildungsordnung einer Landesärztekammer kann aber schon wegen des Vorrangs des (Bundes-)Gesetzes – hier dem ZHG – kein Bundesgesetz einschränken, sodass im Ergebnis die Weiterbildungsordnung und die Verleihung der Gebietsbezeichnung das Vorliegen der Voraussetzungen des ZHG nicht entbehrlich machten. Dem weiteren Einwand des Klägers, dass gemäß § 6 Absatz 1 Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) auch Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgen zahnmedizinische Leistungen ohne zahnärztliche Approbation erbringen dürften, weil sie diese abrechnen durften, folgte das Gericht nicht. Denn das Gericht argumentierte damit, dass die GOÄ nur die Abrechnungsmöglichkeiten regelt, aber nicht die Voraussetzungen, unter denen die in der GOÄ genannten Ärzte überhaupt als solche arbeiten dürfen. Der Kläger erfüllte jedenfalls nicht die Voraussetzungen zur Erteilung der Approbation eines Zahnarztes gemäß § 2 Absatz 1 ZHG und wurde im Ergebnis mit seiner Argumentation vor Gericht nicht gehört, da allein die vom Kläger geführte Gebietsbezeichnung Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie die zahnärztliche Approbation nicht ersetzen konnte. \_

## Kontakt face

### Kanzlei Döscher

Vertrauensanwältin der  
Stiftung Gesundheit  
Büro Schwarzenberg  
Straße der Einheit 55  
08340 Schwarzenberg  
Tel.: 0 37 74/5 12 12  
Fax: 0 37 74/5 12 19  
E-Mail:  
info@kanzlei-doescher.de  
www.kanzlei-doescher.de